

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 12.01.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.051.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.051.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.046.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.018.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	83.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.700 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.046.900 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.106.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 174.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	630 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	276 v. H.

2. Gewerbesteuer	420 v. H
------------------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Pohle, den 12.01.2026

Jürgen Bock
Gemeindedirektor

Jürgen Wilkening
Bürgermeister